



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 36a Abs. 2

² Für Fahrzeuge mit EU-Gesamtgenehmigung oder mit entsprechender Konformitäts-erklärung des Herstellers oder der Herstellerin sowie für Fahrzeuge, die den technischen Anforderungen nach der TAFV 1, der TAFV 2 oder der TAFV 3 entsprechen, gelten zusätzlich die Artikel 45, 52 Absatz 6, 53 Absatz 3, 58 Absatz 4, 66 Absatz 1^{bis}, 68 Absätze 1 und 4, 69 Absatz 2^{bis}, 90, 99a–102, 114, 117 Absatz 2, 123 Absatz 4, 134 Absatz 1, 163 Absatz 4 Buchstabe b sowie 195 Absätze 3 und 5 der vorliegenden Verordnung.

Art. 52 Abs. 6

⁶ Schadhafte Katalysatoren und Partikelfilter sind durch für den Fahrzeugtyp genehmigte zu ersetzen. Ersatz-Katalysatoren und Ersatz-Partikelfilter dürfen die Wirkung der Schalldämpfung (Art. 53) nicht herabsetzen.

Art. 53 Abs. 1 und 3

¹ Die durch das Fahrzeug erzeugten Geräusche dürfen das technisch vermeidbare Mass nicht überschreiten. Auspuff- und Ansaugvorrichtungen sind mit wirksamen und dauerhaften Schalldämpfern auszurüsten. Verursachen andere Teile vermeidbaren Lärm, so sind schalldämpfende Massnahmen zu treffen. Für Geräuschmessungen und Geräuschgrenzwerte gilt Anhang 6.

SR

¹ SR 741.41

³ Ersatz-Schalldämpferanlagen müssen:

- a. ebenso wirksam sein wie die vorschriftskonforme Erstausrüstung; oder
- b. für die entsprechende Version eines Fahrzeugtyps über eine Genehmigung nach einer der folgenden Regelungen verfügen:
 1. Verordnung (EU) Nr. 540/2014;
 2. Richtlinie 70/157/EWG;
 3. UNECE-Reglement Nr. 51;
 4. UNECE-Reglement Nr. 59;
 5. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014;
 6. UNECE-Reglement Nr. 41;
 7. UNECE-Reglement Nr. 92;
 8. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und delegierte Verordnung (EU) 2015/96;
 9. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und delegierte Verordnung (EU) 2018/985.

Art. 103 Abs. 5 und 6

⁵ und ⁶ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi